

- aa) Die Wörter »des anwendungsorientierten Masterstudiengangs« werden durch die Wörter »im Masterstudiengang« ersetzt.
- bb) Vor der Angabe »der DHPol« wird das Wort »an« eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter »zwei Studienabschnitte von jeweils einem Jahr« durch die Wörter »einen dezentralen und einen zentralen Studienabschnitt« ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter »Das erste Studienjahr« werden durch die Wörter »Der dezentrale Studienabschnitt« ersetzt.
- bbb) Die Wörter »überwiegend dezentral« werden gestrichen.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter »Das zweite Studienjahr« durch die Wörter »Der zentrale Studienabschnitt« ersetzt.
- c) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:
- »(3) Der Ausbildungsdienst schließt mit der Masterprüfung des Studiengangs »Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement« (Public Administration – Police Management) an der DHPol als Laufbahnprüfung ab.
- (4) Die Beamtinnen und Beamten erwerben mit dem Bestehen der Laufbahnprüfung die Laufbahnbefähigung für den höheren Polizeivollzugsdienst im Rahmen des Aufstiegs nach § 10 Absatz 1 der Laufbahnverordnung-Polizeivollzugsdienst.«
6. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:
- »§ 4 a
- Zulassung zum Ausbildungsdienst*
- Zum Ausbildungsdienst kann durch das Innenministerium zugelassen werden, wer erfolgreich am Auswahlverfahren auf der Grundlage von § 10 Absatz 1 der Laufbahnverordnung-Polizeivollzugsdienst teilgenommen hat. Das Innenministerium legt die Anzahl der Personen fest, die jeweils zum Ausbildungsdienst zugelassen werden können.«
7. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Wörter »und die Prüfungen« werden durch die Wörter », die Prüfungen und die Masterarbeit« ersetzt.
- b) Die Wörter »24. September 2009 (AB.DHPol 2009, S. 38), geändert durch die Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung vom 15. September 2010 (AB.DHPol 2010 S. 108)« werden durch die Wörter »22. September 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der DHPol 2016 S. 142)« ersetzt.
8. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter »für den Aufstieg in den höheren Polizeivollzugsdienst« werden gestrichen
- bb) Die Wörter »ersten Studienjahr« werden durch die Wörter »dezentralen Studienabschnitt« ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter »zweiten Studienjahr« durch die Wörter »zentralen Studienabschnitt« ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

STUTTGART, den 9. März 2021

STROBL

Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Unterrichtsvergütungsverordnung

Vom 10. März 2021

Auf Grund von § 82 Absatz 4 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 182, 191) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Unterrichtsvergütungsverordnung vom 12. Dezember 2010 (GBl. 2011, S. 13, K. u. U. 2011, S. 26), die durch Verordnung vom 13. Mai 2015 (GBl. S. 341, K. u. U. S. 97) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter »auf ein wissenschaftliches Lehramt« gestrichen.
2. § 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Anwärterinnen und Anwärter auf das Lehramt einer Fachlehrkraft oder Technischen Lehrkraft sowie Anwärterinnen und Anwärter auf ein wissenschaftliches Lehramt und Studienreferendarinnen und Studienreferendare erhalten für zusätzlich selbständig erteilte Unterrichtsstunden eine Unterrichtsvergütung nach Maßgabe dieser Verordnung.«
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»Die Genehmigung von zusätzlichen Unterrichtsstunden erfolgt durch die Schulleitung der Ausbildungsschule. Sie darf nur erteilt werden, wenn

 1. die Versorgung mit Pflichtunterricht nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,

2. die Prüfungsteile der den Vorbereitungsdienst abschließenden Staatsprüfung erfolgreich bestanden wurden und
3. das Ausbildungsziel dadurch nicht gefährdet wird.

Soll der zusätzliche Unterricht an einer anderen als der Ausbildungsschule abgeleistet werden, erfolgt die Genehmigung durch die Schulleitung der Ausbildungsschule im Einvernehmen mit der Schulleitung der Einsatzschule. Die Zustimmung des zuständigen Regierungspräsidiums ist vor Erteilung der Genehmigung einzuholen.«

- b) In Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort »Schulleitung« die Wörter »der Ausbildungsschule« eingefügt.
 - c) Absatz 6 wird aufgehoben.
4. Die bisherige Anlage wird durch beiliegende Anlage ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 10. März 2021

DR. EISENMANN

Feld 3 Vom Regierungspräsidium auszufüllen	
Mit der Unterschrift wird die rechnerische Richtigkeit bestätigt sowie die Auszahlung des errechneten Betrages angeordnet.	
Buchungsstelle:	<input type="checkbox"/> Kap. 0436 Tit. 422 05 (Beamtinnen/Beamte), BewDst. und UG wie DIPSY-Zahlfall
	<input type="checkbox"/> Kap. 0436 Tit. 428 05 (öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis), BewDst. und UG wie DIPSY-Zahlfall
-----	-----
Ort, Datum	Unterschrift Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter, Amts- / Dienstbezeichnung

Hinweise:

Einzutragen sind nur die tatsächlich eigenverantwortlich gehaltenen Unterrichtsstunden. Ausgefallene Unterrichtsstunden dürfen nicht eingetragen werden.

Nicht einzutragen sind ferner Hospitationen, Hörstunden, Seminarveranstaltungen, Unterricht unter Anleitung etc.

Felder für unterrichtsfreie Tage, Ferientage und Feiertage sind durch Einkreisen zu kennzeichnen, Tage ohne gehaltene Unterrichtsstunden frei zu halten.

Bei Unterrichtswochen, die sich über zwei Kalendermonate hinweg erstrecken, sind die jeweils geleisteten Unterrichtsstunden nachrichtlich anzugeben.

Wurden zusätzliche Unterrichtsstunden an der Ausbildungsschule und an einer anderen Schule (Einsatzschule) geleistet, sind die entsprechenden Stunden separat für die jeweilige Schule aufzuführen (1. Zeile Ausbildungsschule, 2. Zeile Einsatzschule). Die sachliche und rechnerische Bestätigung erfolgt durch die Schulleitung der Schule, an der die zusätzlichen Unterrichtsstunden jeweils geleistet wurden.

Die vollständige und richtige Erteilung aller Auskünfte mit diesem Formular ist Voraussetzung für die Gewährung der Unterrichtsvergütung nach Unterrichtsvergütungsverordnung.

Die stark umrandeten Felder werden vom zuständigen Regierungspräsidium ausgefüllt.